

Statuten

Des Skiklub Goldwil

I. Natur

Art. 1

Der Skiklub Goldwil (SKG) ist ein Verein im Sinne des Art. 60 ff. des ZGB. Er vereinigt die Freunde des Schneesports und hat seinen Sitz in Goldwil. Seine Mitglieder gehören dem Schweizerischen Skiverband (Swiss ski) und dem Regionalverband (BOSV) an.

II. Zweck

Art. 2

Der Skiklub Goldwil verfolgt den Zweck, den Schneesport zu fördern und den Kameradschaftsgeist zu vertiefen. Er ist politisch und konfessionell neutral.

III. Mitgliedschaft

Art. 3, Mitgliederkategorien

Der Klub besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern (Junioren, Senioren und Veteranen)
 - Kategorie A: mit dem Verbandsorgan SKI
 - Kategorie B: ohne das Verbandsorgan SKI
 - Kategorie C: ohne Beitrag an Swiss ski (gem. Statuten Artikel 4)
- b) Ehrenmitgliedern
- c) Freimitgliedern
- d) Passivmitgliedern
- e) Mitgliedern der Jugendorganisation (JO)

Art. 4, Aktivmitglieder

Als Aktivmitglieder können Damen und Herren, die das 15. Altersjahr zurückgelegt haben, aufgenommen werden. Die Anmeldung kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand des Skiklub Goldwil erfolgen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Hauptversammlung.

Aktivmitglieder, die als solche mehreren Skiklubs angehören, bezahlen die Swiss ski-Beiträge (Zentralbeitrag und Publikationsbeitrag) nur einmal durch den von ihnen bezeichneten Stammklub. Haben sie einen anderen Klub als Stammklub bezeichnet, so werden sie vom Skiklub Goldwil bei Swiss ski als C-Mitglieder registriert.

Aktivmitglieder unter 20 Jahren werden als Junioren bezeichnet. Veteranen sind Klubmitglieder, die dem Klub während 25 Jahren als stimmberechtigtes Mitglied angehört haben. Sie werden vom Vorstand zu Swiss ski-Veteranen ernannt und Swiss ski gemeldet.

Art. 5, Ehrenmitglieder

Aktivmitglieder, die sich um den Klub besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder geniessen die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder; sie bezahlen dem Klub keinen Beitrag.

Art. 6, Freimitglieder

Freimitglieder sind Klubmitglieder, die dem Klub während 40 Jahren als stimmberechtigtes Mitglied angehört haben. Sie werden vom Vorstand als Swiss ski-Freimitglieder vorgeschlagen und von Swiss ski ernannt. Gegenüber Swiss ski sind sie nicht beitragspflichtig.

Art. 7, Passivmitglieder

Personen oder Firmen, die sich für Klubzwecke interessieren oder die den Klub unterstützen wollen, können Passivmitglieder werden. Sie sind zur Teilnahme an allen Veranstaltungen berechtigt und haben das Stimmrecht. Sie sind beitragspflichtig.

Art. 8, Mitglieder JO

Der Jugendorganisation JO können Jugendliche gemäss den zulässigen Jahrgängen der FIS angehören. Sie haben kein Stimmrecht. Gegenüber Swisski sind sie nicht beitragspflichtig.

Art. 9, Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Eine Austrittserklärung aus dem Klub muss mindestens 5 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich eingereicht werden, ansonsten die Mitgliedschaft für das laufende Jahr als erneuert gilt. Ein Mitglied, das seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Klub trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommt oder das durch sein Verhalten den Interessen des Klubs ernsthaften Schaden zufügt, kann auf Antrag des Vorstandes durch einen Beschluss der Hauptversammlung aus dem Klub ausgeschlossen werden. Mitglieder, die austreten oder ausgestossen werden, haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch.

IV. Rechnungsführung

Art. 10, Kassen

Der Skiklub Goldwil führt eine ordentliche Klubkasse.

Art. 11, Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr des Skiklub Goldwil dauert vom 1. Oktober bis zum 30. September.

Art. 12, Mitgliederbeiträge

Die Jahresbeiträge für Aktiv- und Passivmitglieder werden durch die Hauptversammlung festgesetzt und jeweils im Dezember erhoben.

Vorstand-, Ehren- und Freimitglieder bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.

Art. 13, Haftung

a) Für die Verbindlichkeiten des Skiklubs Goldwil haftet einzig das Klubvermögen. Jede persönliche Haftung der Klubmitglieder ist ausgeschlossen.

V. Organisation

Art. 14, Organisation

Die Organe des Klubs sind:

- a) Die Hauptversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren

Art. 15, Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist das oberste Kluborgan. Sie findet alljährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres als ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Die Einladung hat spätestens 14 Tage im voraus schriftlich und unter Angabe der Traktanden zu erfolgen.

Art. 16

Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Ist eine statutengemäss einberufene Hauptversammlung nicht beschlussfähig, so muss sie innert Monatsfrist erneut einberufen werden. Diese Hauptversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig, was auf der Einladung ausdrücklich zu vermerken ist.

Art. 17

Die Hauptversammlung wird vom Präsidenten geleitet. Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen werden offen vorgenommen, sofern nicht geheime Durchführung verlangt und von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

Art. 18

Die Traktanden der ordentlichen Hauptversammlung sind in der Regel:

- a) Protokoll der letzten Hauptversammlung
- b) Jahresberichte (Präsident, Techn. Leiter, Tourenleiter, Skilift, Kassier)
- c) Jahresrechnung
- d) Revisorenbericht und Dechargeerteilung an den Vorstand
- e) Mutationen (Eintritte und Austritte)
- f) Wahlen
- g) Tätigkeitsprogramm
- h) Festsetzung der Jahresbeiträge und Jahresbudget
- i) Anträge
- k) Ehrungen
- l) Verschiedenes

Beschlüsse können nur über traktandierete Geschäfte gefasst werden. Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand mindestens 5 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich einzureichen.

Art. 19

Bei Bedarf kann der Vorstand eine ausserordentliche Hauptversammlung einberufen. Durch schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder wird der Vorstand dazu verpflichtet.

Der Vorstand kann überdies weitere Klubversammlungen einberufen, an denen ohne formelles Quorum beraten werden kann. Beschlussfassung ist an solchen Klubversammlungen nicht zulässig.

Art. 20, Vorstand

Der Vorstand besorgt die laufenden Angelegenheiten des Klubs und ist diesem gegenüber für die gesamte Klubführung verantwortlich. Er besteht aus:

- a) Präsident
- b) Vize-Präsident
- c) Kassier
- d) Sekretär
- e) Technischer Leiter
- f) JO-Leiter
- g) Tourenleiter
- h) Vertreter Skilift
- i) 1. Beisitzer

Die Hauptversammlung kann den Vorstand bei Bedarf um weitere Personen erweitern.

Art. 21

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Vorstandsmitglieder, die vor Ablauf der Amtsdauer demissionieren, können bis zur nächsten Hauptversammlung durch den Vorstand ersetzt werden.

Art. 22, Sitzungen

Der Vorstand wird durch den Präsidenten nach Bedarf oder wenn 1/3 der Vorstandsmitglieder dies unter Angabe der Traktanden verlangen, einberufen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens vier Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei der Präsident sein Stimmrecht immer ausübt und bei Stimmengleichheit den Stichentscheid fällt.

Art. 23, Kredite

Der Vorstand verfügt über Kredite, soweit diese in Form des Budgets von der Hauptversammlung genehmigt worden sind. Für nicht budgetierte Ausgaben kann der Vorstand pro Rechnungsjahr bis Fr. 1'000.- entscheiden.

Art. 24, Vertretung

Der Vorstand vertritt den Klub nach aussen. Er zeichnet durch die Unterschrift des Präsidenten und eines weiteren Vorstandsmitgliedes. In Geldangelegenheiten unterzeichnet der Kassier.

Art. 25, Aufgaben

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten bei dessen Verhinderung.

Der Sekretär besorgt das Protokoll und erledigt alle Korrespondenzen des Klubs.

Der Kassier verwaltet das Klubvermögen, zieht die Jahresbeiträge ein und ist verantwortlich für das gesamte Kassa- und Rechnungswesen. Im weiteren führt er das Mitgliederverzeichnis inkl. das Mutationswesen. Er legt jährlich an der Hauptversammlung die Rechnung vor und schlägt zusammen mit dem Vorstand das Budget vor.

Im übrigen organisiert sich der Vorstand selber.

Art. 26, Rechnungsrevisoren

Wahl der Rechnungsrevisoren: diese werden von der Hauptversammlung für 2 Jahre gewählt.

Alljährlich wird ein Revisor neu gewählt, für ihn scheidet der Amtsaltere aus. Vorstandsmitglieder sind als Rechnungsrevisoren nicht wählbar.

VI. Auflösung

Art. 27

Eine Auflösung des Skiklub Goldiwil erfolgt auf dem Weg der Statutenänderung.

Solange sich zehn stimmberechtigte Mitglieder zur Weiterführung des Klubs bereiterklären, kann der Skiklub Goldiwil nicht aufgelöst werden.

Art. 28

Bei Auflösung des Skiklub Goldiwil nach Art 27 geht das Vermögen zu Vereinen mit Sitz in Goldiwil oder Schwendibach über, welche sich für Jugendliche engagieren.

Art. 29

Ist es dem Skiklub Goldwil aus finanziellen oder andern Gründen nicht mehr möglich, den Skilift weiterzuführen, entscheidet die Hauptversammlung über das Vorgehen bei der definitiven Betriebsschliessung des Skiliftes.

Die Aufgabe des Skiliftes kann auch erfolgen, wenn der Skiklub Goldwil weiter besteht. Sie ist jedoch zwingend bei der Auflösung des Skiklub Goldwil.

VII. Inkraftsetzung

Art. 30

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 29. Oktober 1988, Sie treten nach Genehmigung durch die Hauptversammlung vom 15. Oktober 2011 in Kraft.

Goldwil, den 15. 10. 2011

Namens des Skiklubs Goldwil

Der Präsident:

Die Sekretärin:

sig. Roland Amstutz

sig. Jeannette Amstutz

G e n e h m i g u n g

Geprüft und genehmigt durch Swissski

Datum :

2 Unterschriften.